

Titel: Erstellung eines Konnexitätsberichts für die Hansestadt Stralsund zur transparenten Darstellung der Finanzierung aller kommunalen Pflichtaufgaben
Einreicherin: Fraktion DIE LINKE.

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| Federführung: Fraktion DIE LINKE. | Datum: 13.04.2026 |
| Einreicher: Buxbaum, Bernd | |

| Beratungsfolge | Termin | |
|----------------|------------|--|
| Bürgerschaft | 23.04.2026 | |

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Zur Sicherstellung einer transparenten und nachhaltigen Haushaltssteuerung wird jährlich ein Konnexitätsberichts erstellt.
2. Der Konnexitätsbericht stellt für alle gesetzlichen Pflichtaufgaben der Hansestadt Stralsund die tatsächlichen Aufwendungen den hierfür erhaltenen Zuweisungen und Erstattungen von Bund, Land und Kreis gegenüber und weist bestehende Finanzierungslücken aus.
3. Der Konnexitätsbericht wird der Stralsunder Bürgerschaft jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen als gesonderte Verwaltungsvorlage vorgelegt.

Begründung:

Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2026 der Hansestadt Stralsund weist strukturelle Defizite aus. Der Stadt wird für das Haushaltsjahr 2026 die weggefallene dauerhafte Leistungsfähigkeit bescheinigt.

Mit dem Konnexitätsbericht soll herausgefunden werden, ob dies maßgeblich auf nicht auskömmlich finanzierte Pflichtaufgaben zurückzuführen sind. Eine systematische und transparente Darstellung dieser Finanzierungslücken erfolgt bislang nicht.

Die Einführung eines jährlichen Konnexitätsberichts ist erforderlich, um die tatsächlichen Kosten kommunaler Pflichtaufgaben den erhaltenen Zuweisungen von Bund, Land und Kreis gegenüberzustellen und bestehende Verstöße gegen das Konnexitätsprinzip sichtbar zu machen. Dies ist Voraussetzung für eine sachgerechte Haushaltsbewertung und eine verfassungsrechtlich gebotene Interessenvertretung der Stadt.

Der Konnexitätsbericht dient nicht der Vorbereitung von Kürzungen, sondern der Wahrung kommunaler Selbstverwaltung und der Durchsetzung geltenden Verfassungsrechts.